

## Übersicht

über die vom Betriebsbeirat in seiner Sitzung am 05.02.2014 gefassten Beschlüsse:

### Öffentliche Sitzung

<b>TO.- Punkt</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Ergebnis (Kurzfassung)</b>	<b>Beschl.- Nr.</b>
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	Die TO wurde anerkannt	1/14
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.09.2013	Die Niederschrift wurde anerkannt	2/14
3.	Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift	Herr Detlef Krause wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift gewählt	3/14
4.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 (Wasserschutzgebiet Braschoß)	Der Betriebsbeirat beschloss gem. Vorlage	4/14
5.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (übriges Stadtgebiet)	Der Betriebsbeirat beschloss gem. Vorlage	5/14
6.	Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012	Der Betriebsbeirat beschloss gem. Vorlage	6/14
7.	Bekanntgaben		
8.	Verschiedenes	Es lagen keine Wortmeldungen vor	
9.	Einwohnerfragestunde	Es lagen keine Wortmeldungen vor	

## Niederschrift

über die vom Betriebsbeirat in seiner Sitzung am 05.02.2014 gefassten Beschlüsse:

<b>Beginn:</b>	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Ende:</b>	<b>18:10 Uhr</b>
<b>Ort der Sitzung:</b>	<b>Großer Sitzungssaal</b>

### Vom Betriebsbeirat waren anwesend:

Basche, Marga  
Dahmann, Thomas  
Fernholz, Achim  
Ferreira Da Silva, Joao  
Grewe, Wilhelm  
Halft, Charly  
Holtz, Torsten  
Janoschek, Horst  
Kehlenbach, Franz-Peter  
Kierdorf, Karl  
Krause, Detlef  
Schwill, Eckhard  
Steinhauer, Bernd  
Stentenbach, Michael  
Sträßer, Leo

### Entschuldigt:

Hakvoort, Frank (Vertretung durch Heinz-Willi Höver)  
Höreth, Johannes (Vertretung durch Petra Schonau)  
Keller, Michael (Vertretung durch Lothar Stauch, Teilnahme ab 18:07 Uhr, TOP 7)  
Schlechtriemen, Josef (Vertretung durch Jürgen Becker)  
Winkelmeyer, August (Vertretung durch Ulrich Solf)

### Teilnehmer der Verwaltung:

André Kuchheuser, Gerhard Wilhelm,  
Gabi Becker, Helmut Lückel, Ulrich Schrage

### Weitere Teilnehmer:

Herren der rhenag Dr. Ganser, Günter

<b>Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:</b>
--

<b>Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)</b>
--

**Öffentliche Sitzung**

Der stellvertretende Vorsitzender des Betriebsbeirates Herr Eckard Schwill eröffnete die 11. Sitzung des Betriebsbeirates und stellte fest, dass der Betriebsbeirat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	<b>Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung</b>	<b>AÖR</b>

Der Betriebsbeirat erkannte die Tagesordnung einstimmig an.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	19
Nein:	
Enthaltung:	

2.	<b>Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.09.2013</b>	<b>AÖR</b>
----	--	------------

Der Betriebsbeirat erkennt die Niederschrift über die Sitzung des Betriebsbeirates vom 30.09.2013 an.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	19
Nein:	
Enthaltung:	

3.	<b>Wahl eines Mitunterzeichners/Mitunterzeichnerin der Niederschrift</b>	<b>AÖR</b>
----	--	------------

Herr Detlef Krause, SPD-Fraktion, wurde zur Mitunterzeichnung der Niederschrift vorgeschlagen und gewählt.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	19
Nein:	
Enthaltung:	

<b>4.</b>	<b>Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 (Wasserschutzgebiet Braschoß)</b>	<b>AÖR</b>
-----------	--	------------

Der Betriebsbeirat empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AÖR vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 zu erlassen.

### 1. Nachtragssatzung.....

zur Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AÖR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SÜwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AÖR vom 06.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AÖR in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 beschlossen:

#### § 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 wird aufgehoben.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	19
Nein:	
Enthaltung:	

<b>5.</b>	<b>Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (übriges Stadtgebiet)</b>	<b>AöR</b>
-----------	---	------------

Der Betriebsbeirat empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 zu erlassen.

**1. Nachtragssatzung.....**

zur Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AE: **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	19
Nein:	
Enthaltung:	

<b>6.</b>	<b>Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012</b>	<b>AöR</b>
-----------	--	------------

Der Betriebsbeirat empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorbehaltlich der Weisung des Rates der Stadt Siegburg die folgende 1. Nachtragssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 zu beschließen.

## 2. Nachtragssatzung.....

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SÜwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 beschlossen:

### § 1

§ 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legen die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind den Stadtbetrieben Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

**§ 2**

§ 21 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgenden Wortlaut:

„die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadtbetriebe Siegburg AöR entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.“

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<b>7. Bekanntgaben</b>	<b>AöR</b>
------------------------	------------

Keine

<b>8. Sonstiges</b>	<b>AöR</b>
---------------------	------------

Herr Halft stellte die Frage, ob es Änderungen in der Planung des Kreuzungsbereiches Augustastraße gegeben habe.

Herr Kuchheuser stellte fest, dass es in diesem Bauabschnitt eine Umplanung gegeben hat.

Ursprünglich war geplant, innerhalb des Kreuzungsbereiches Heinrichstraße / Zum Hohen Ufer eine große Baugrube zu erstellen, um den RW-Kanal DN 1200 aus der Heinrichstraße an den neu hergestellten RW-Kanal DN 2000 anzuschließen.

Während der Bauausführung wurde entschieden, auf diese Ausführung zu verzichten, da festgestellt wurde, dass der vorhandene Boden sowie das Grundwasser die Herstellung einer Baugrube in ca. 6,000 m Tiefe nur unter sehr großen bautechnischen Aufwendungen möglich gemacht hätte. Die Kreuzung wäre nur im Einbahnverkehr zu befahren gewesen.

Jetzt wird der RW-Kanal in der Heinrichstraße auf ca. 80 m erneuert und an das Bauwerk vor der Firma PITSTOP angeschlossen. Diese Tiefbauarbeiten finden ausschließlich in der gesperrten Fahrbahnhälfte der Heinrichstraße statt.

<b>9. Einwohnerfragestunde</b>	<b>AöR</b>
--------------------------------	------------

Es gab keine Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung.  
Zuhörer verließen den Sitzungssaal.